

# Statuten

## **§1: Name und Sitz der Gesellschaft:**

Die Gesellschaft führt den Namen Medizinische Gesellschaft Niederösterreich. Sie hat ihren Sitz in St.Pölten. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Niederösterreich.

## **§2: Zweck der Gesellschaft:**

1. Vertiefung des Wissens und Förderung des Fortschritts auf allen Gebieten der Medizin
2. Sorge um die wissenschaftliche und praktische Fortbildung der Ärzte, wobei auch auf die Festigung und Erweiterung des kollegialen Verhältnisses unter den Ärzten Bedacht genommen werden soll.
3. Regelmäßige Abhaltung wissenschaftlicher Sitzungen und Fortbildungstagungen
4. Kontaktnahme und Zusammenarbeit mit einschlägigen medizinischen Gesellschaften des In- und Auslandes.
5. Der Vereinszweck ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## **§3: Mittel zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft:**

1. Ideelle Mittel: Homepage, Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende, Einrichtung einer Bibliothek.
2. Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spendensammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

## **§4: Arten der Mitgliedschaft:**

Die Gesellschaft besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Außerordentlichen Mitgliedern
- c) Korporativen Mitgliedern
- d) Korrespondierenden Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern, eventuell Ehrenpräsidenten

Ad a) Ordentliche Mitglieder können Ärzte werden, die ihren ständigen Wohn- bzw. Berufssitz in Niederösterreich haben. Ein einmal aufgenommenes ordentliches Mitglied verliert diese Mitgliedschaft nicht, selbst wenn sein Wohn- oder Berufssitz außerhalb Niederösterreichs liegt.

Ad b) Außerordentliche Mitglieder können werden: Ärzte, die ihren Wohn- und Berufssitz außerhalb Niederösterreichs haben.

Ad c) Korporative Mitglieder können an der Medizin interessierte juristische Personen werden, die sich zur Förderung der Zwecke der Gesellschaft bekennen.

Ad d) Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Medizin erworben haben und bereit sind, die Gesellschaft bei der Wahrung ihrer satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu unterstützen.

Ad e) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten mit hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen ernannt werden, die sich um die medizinische Gesellschaft und/oder die medizinische Wissenschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Zu Ehrenpräsidenten können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die medizinische Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben.

#### **§5: Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder korporatives Mitglied bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme eines ordentlichen, außerordentlichen oder korporativen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.
3. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder wie Ehrenpräsidenten werden über Vorschlag des Vorstandes in einer Hauptversammlung gewählt. Zur Annahme des Vorschlages ist 2/3-Mehrheit erforderlich.

#### **§6: Rechte der Mitglieder:**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung und an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, sowie das Recht, Anträge zu stellen.
4. Alle übrigen Mitglieder haben das Recht der beratenden Stimme bei der Hauptversammlung. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
5. Korrespondierende und Ehrenmitglieder erhalten ein Diplom.

#### **§7: Pflichten der Mitglieder:**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, stets die Interessen der Gesellschaft zu fördern, die Statuten der Gesellschaft zu beachten und die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane einzuhalten.
2. Die ordentlichen, außerordentlichen und korporativen Mitglieder sind verpflichtet, den in der Hauptversammlung alljährlich in seiner Höhe festgesetzten Mitgliedsbeitrag im ersten Viertel des Jahres zu entrichten.  
Korrespondierende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Bei nicht mehr berufstätigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern kann der Mitgliedsbeitrag über Antrag des Mitgliedes an den Vorstand von diesem dauernd erlassen werden.

#### **§8: Ende der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod bei physischen oder durch Beendigung der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

b) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

c) Durch Streichung, die vom Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes vorzunehmen ist, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als zwei Jahre im Verzug ist sowie bei mehrmaliger Unzustellbarkeit der Vereinspost infolge unterbliebener Adressenänderung. Das Recht der Gesellschaft, den fälligen Betrag einzufordern, ist hiermit nicht erloschen.

d) Durch Ausschluss, der auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern, die einen solchen Antrag an den Vorstand heranzutragen haben, durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung erfolgt, wenn das Mitglied unehrenhafte oder andere Handlungen getätigt hat, die gröblich gegen die Interessen oder den Zweck der Gesellschaft gerichtet sind oder dem Ansehen der Gesellschaft schaden sowie wenn sich das Mitglied eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten hat zuschulden kommen lassen oder wenn sich das Mitglied nicht einem Schiedsgericht unterworfen bzw. dessen Entscheidung nicht anerkannt hat. Vor Behandlung eines Ausschlussantrages in der Hauptversammlung muss dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Treten hierbei neue Momente auf, die den Ausschlussantrag im Sinne der Statuten nicht mehr berechtigt erscheinen lassen, so ist der Ausschlussantrag zurückzuziehen.

## **§9: Organe der Gesellschaft:**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## **§10: Die Hauptversammlung:**

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich einmal statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen der Gesellschaft dies erfordern oder wenn sie von einer ordentlichen Hauptversammlung beschlossen oder von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt worden ist. Weiters ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen über Antrag der Rechnungsprüfer gemäß § 21 Abs.5 Vereinsgesetz 2002. Die Rechnungsprüfer können diese außerordentliche Hauptversammlung auch selbst einberufen.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, per Telefax oder E-Mail. Für jede Hauptversammlung ist eine Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Die Frist wird durch das Datum der Postaufgabe oder der Übermittlung gewahrt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind in der schriftlichen Einladung bekannt zu geben. Die von den ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung gestellten Anträge müssen spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels

oder der Übermittlung) vor Abhaltung der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, per Fax oder E-Mail eingereicht werden.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
5. Soweit in den Statuten nicht anders bestimmt, ist zur Beschlussfassung eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse, ausgenommen solche über die Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung wird nach §12(2) vorgegangen.
7. Über jede Hauptversammlung ist ein übersichtliches und knappes Protokoll zu führen, welches von dem die Versammlung Leitenden und vom 1. Sekretär zu zeichnen ist.
8. Der Hauptversammlung obliegen insbesondere:

a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung

b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss.

c) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

e) die Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand oder von ordentlichen Mitgliedern ordnungsgemäß eingebrachte Anträge zur Tagesordnung

f) die Änderung der Statuten

g) die Auflösung der Gesellschaft und die Beschlussfassung über das Geschäftsvermögen nach der Auflösung im Sinne §15

h) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Hauptversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegt.

### **§11: Der Vorstand:**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Gesellschaft. Er hat die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen und über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: dem Präsidenten, dem 1. u. 2. Vizepräsidenten und dem Pastpräsidenten dem 1. und 2. Sekretär und dem Kassenverwalter.
3. Mit der Funktion des Präsidenten ist zugleich das Amt des nächsten Pastpräsidenten, mit der Funktion des 1. Vizepräsidenten das Amt des nächsten Präsidenten, mit der Funktion des 2. Vizepräsidenten das Amt des nächsten 1. Vizepräsidenten verbunden. Der Pastpräsident wird nach Ablauf seiner Funktion als solcher wieder Mitglied des gesamten Vorstandes (Beirat)

4. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beiräten aus verschiedenen medizinischen Fachgebieten.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.
6. Bei Ausscheiden eines gewählten Beirates kann der Vorstand ein anderes wählbares Mitglied, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ein Mitglied des Gesamtvorstandes für die Dauer der laufenden Funktionsperiode kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung ist dazu in der Hauptversammlung einzuholen.
7. Die Funktionsdauer des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Aus dem geschäftsführenden Vorstand ausgeschiedene Mitglieder sind in diesen in der übernächsten Funktionsperiode wieder wählbar.
8. Als Übergangsbestimmung wird festgelegt: In der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 1985 werden für die Funktionsperiode 1985/86 sowohl der Präsident als auch der 1. und 2. Vizepräsident gewählt. Diese Bestimmung tritt nach Vollzug außer Kraft.
9. Der 1. und 2. Sekretär, der Kassenverwalter und die Beiräte werden für jeweils 4 Jahre gewählt. Diese sind in der neuen Funktionsperiode wieder wählbar.
10. Der geschäftsführende oder der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten einberufen. Die Beschlüsse des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An Sitzungen des Gesamtvorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.
11. Über die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes ist im Sinne des §10(7) ein Protokoll zu führen.

## **§12: Obliegenheiten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes:**

1. Obmann im Sinne des Vereinsgesetzes ist der Präsident. Er vertritt die Gesellschaft (Verein) in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen und in den Hauptversammlungen. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den verein verpflichtende Urkunden, zeichnet er dem sekretariellen Aufgabenbereich entsprechend gemeinsam mit dem 1. bzw. 2. Sekretär, in Geldangelegenheiten mit dem Kassenverwalter.
2. Der 1. Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Funktionen, der 2. Vizepräsident tritt bei Verhinderung des Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten, und der Pastpräsident bei Verhinderung des Präsidenten und des 1. und 2. Vizepräsidenten für den Präsidenten in all dessen Funktionen ein.
3. Die beiden Sekretäre unterstützen den Präsidenten in der Führung der Geschäfte. Die dem 1. bzw. 2. Sekretär überantworteten Aufgabengebiete werden vom Vorstand beschlossen. Insbesondere obliegen ihnen die Protokolle und die Festlegung der Tagesordnung, der Anmeldung für wissenschaftliche Sitzungen und der Anträge. Darüber hinaus obliegen ihnen die Vorbereitung der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller ihnen von der Hauptversammlung oder dem Vorstand zugewiesenen Arbeiten. Die beiden Sekretäre vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig.
4. Dem Kassenverwalter obliegt die gesamte Geldgebarung der Gesellschaft. Er verwaltet das Gesellschaftsvermögen gemäß den Anweisungen des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und legt den Rechnungsbericht jährlich der Hauptversammlung vor.

### **§13: Rechnungsprüfer:**

Von der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für jeweils eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis dieser Prüfung der Hauptversammlung zu berichten.

### **§14: Das Schiedsgericht:**

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht, die wieder ein 5. ordentliches, an der Sache unbeteiligtes, Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Sollte bezüglich des Schiedsgerichtsobmannes keine Einigung erzielt werden, entscheidet unter mehreren Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Anwesenheit der Streitteile und durchgeführte Verhandlung ist ein von allen anwesenden Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

### **§15: Auflösung der Gesellschaft:**

1. Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen oder in einer ordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Die Hauptversammlung, in der die freiwillige Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden ist, hat auch über die Liquidation eines etwaigen Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer karitativen Organisation zufallen, die ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Ein eventuell vorhandenes Passivkonto ist nach Maßgabe der Beitragspflicht durch die ordentlichen Mitglieder zu tragen.